

Dekanatsordnung

kfd-Diözesanverband Freiburg



Diese Ordnung regelt die Arbeit der kfd auf Dekanatsebene auf der Grundlage der Satzung des kfd-Diözesanverbandes Freiburg.

§ 1 Aufgaben

Die Aufgaben der kfd werden in der Präambel und in §3 der Diözesansatzung beschrieben.

Die kfd auf Dekanatsebene verwirklicht diese Aufgaben durch:

- Förderung und Unterstützung der Arbeit der kfd in den Pfarrgemeinden und Seelsorgeeinheiten
- Informationsweitergabe zwischen den verschiedenen Verbandsebenen
- Zusammenarbeit mit Gremien (insb. Dekanatsrat) und Verantwortlichen im Dekanat
- Mitarbeit in Arbeitsgruppen und Organisationen auf lokaler Ebene
- Gestaltung und Durchführung spiritueller Angebote
- ökumenische Zusammenarbeit, insb. in der Vorbereitung des Weltgebetstages
- Verantwortung für die Quellenwochen für alle Frauen im Dekanat
- Angebote für verschiedene Zielgruppen
- Öffentlichkeitsarbeit

§ 2 Organe

Organe der kfd auf Dekanatsebene sind:

- die Dekanatsversammlung
- der Dekanatsvorstand

§ 3 Dekanatsversammlung

3.1 Die Dekanatsversammlung ist das oberste Organ auf DekanatsEbene.

3.2 Der Dekanatsversammlung gehören an:

Als stimmberechtigte Mitglieder:

- der Dekanatsvorstand
- maximal zwei Vorstandsmitglieder jeder kfd-Gruppe
- eine Delegierte jedes Ständigen Ausschusses

Als beratende Mitglieder:

- die Verantwortlichen für das kfd-Netz „Frauen in Not“
- die Quellenwochenleiterinnen
- vom Dekanatsvorstand berufene Delegierte für Vertretungsaufgaben
- die Referentin für Frauenpastoral

3.3 Die Aufgaben der Dekanatsversammlung sind:

- Beschlussfassung über Aufgaben und Schwerpunkte der Arbeit der kfd auf DekanatsEbene
- Einsetzung des Wahlausschusses
- Wahl des Dekanatsvorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüferinnen für die Dauer von einem Jahr
- Entgegennahme und Beratung des Jahres- und Finanzberichtes
- Beschluss über die Entlastung des Dekanatsvorstandes
- Vorschlagsrecht für die Kandidatin für das Amt der Geistlichen Leitung
- Bestätigung der Delegierten für die Ständigen Ausschüsse

- Bestätigung der Verantwortlichen für das kfd-Netz „Frauen in Not“
- Bestätigung der Quellenwochenleiterinnen

3.4 Verfahrensregeln:

- Die Dekanatsversammlung tagt mindestens 2x jährlich. Eine außerordentliche Dekanatsversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse der kfd auf Dekanatsbene dies erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Dekanatsversammlung dies schriftlich unter der Angabe der Gründe beim Dekanatsvorstand beantragt.
- Die Dekanatsversammlung wird vom Dekanatsvorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform einberufen.
- Die Dekanatsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der kfd-Gruppen anwesend ist. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des kfd-Diözesanverbandes Freiburg.

§ 4 Dekanatsvorstand

4.1 Dem Dekanatsvorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- die Dekanatsvorsitzende
- die Geistliche Leiterin
- die Kassenverwalterin
- 4 weitere Dekanatsvorstandsmitglieder

Die Referentin für Frauenpastoral wird in beratender Funktion zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

4.2 Vertretung

Zwei gewählte Personen des Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des kfd-Dekanates berechtigt (§ 26 BGB).

4.3 Wahl

Die Mitglieder des Dekanatsvorstandes werden von der Dekanatsversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zweimal möglich. Der gewählte Vorstand bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt. Mit der Beendigung der kfd-Mitgliedschaft erlischt das Vorstandsamt.

4.4 Der Dekanatsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Klärung der Zuständigkeiten, namentlich muss die Stellvertreterin der Dekanatsvorsitzenden benannt werden.
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Dekanatsversammlung
- Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Dekanatsversammlung
- Erstellung des Jahres- und Finanzberichtes und Berichterstattung in der Dekanatsversammlung
- Erstellung eines Wirtschaftsplanes und Beantragung der finanziellen Mittel beim Dekanat
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen auf DekanatsEbene
- Vertretung in der Diözesanversammlung
- Vertretung in der Regionalkonferenz
- Berufung der und Zusammenarbeit mit den Delegierten für die Ständigen Ausschüsse, für das kfd-Netz „Frauen in Not“, für besondere Vertretungsaufgaben (Dekanatsrat, WGT usw.) und der Quellenwochenleiterinnen
- Unterstützung bei Neugründungen von kfd-Gruppen
- Beratung und Unterstützung der kfd-Gruppen, insb. bei Zusammenlegung oder Auflösung

4.5 Verfahrensregeln

- Der Dekanatsvorstand tagt nach Bedarf und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes Freiburg.

§ 5 Finanzen

Die Vorstandsmitglieder nach §4 dieser Ordnung sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen sowie Fahrtkosten für die ehrenamtliche Tätigkeit auf Dekanatssebene werden gemäß den Richtlinien der Erzdiözese Freiburg erstattet.

Die notwendigen finanziellen Mittel werden beim jeweiligen Dekanat beantragt.

Veranstaltungen auf Dekanatssebene werden dem regionalen Bildungszentrum zur finanziellen Bezuschussung aus Landesmitteln gemeldet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung ist durch Beschluss der Diözesanversammlung des kfd-Diözesanverbandes Freiburg am 23. November 2020 in Kraft gesetzt und ersetzt die Dekanatsordnung vom 9. November 2019.

Für den kfd-Diözesanverband Freiburg



Monika Bohn
Diözesanvorsitzende

ANHANG

Wahlen für den Dekanatsvorstand

1. Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Vorschlagsrecht

- 1.1. Wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatsversammlung.
- 1.2. Jede Wahlberechtigte hat eine Stimme.
- 1.3. Wählbar für die Ämter sind Frauen, die kfd-Mitglied sind. Hinsichtlich der Wählbarkeit für das Amt der Geistlichen Leiterin gilt das Grundlagenpapier zur Geistlichen Leitung des Diözesanverbandes Freiburg.
- 1.4. Jeder Vorstand einer kfd-Gruppe hat ein Vorschlagsrecht für Kandidatinnen.

2. Wahlvorbereitung

- 2.1. Die Dekanatsversammlung wählt bis zu vier Frauen, die den Wahlausschuss bilden. Bei Annahme einer Kandidatur eines Ausschussmitgliedes für ein Vorstandsamt endet die Mitgliedschaft im Wahlausschuss. Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende.
- 2.2. Der Wahlausschuss teilt dem Vorstand jeder kfd-Gruppe spätestens drei Monate vor der Wahl den Wahltermin mit und fordert schriftlich Kandidatinnenvorschläge ein.
- 2.3. Innerhalb einer vom Wahlausschuss festgesetzten Frist müssen dem Wahlausschuss die Kandidatinnenvorschläge schriftlich vorliegen.
- 2.4. Der Wahlausschuss hat nach dieser Frist die Aufgabe, die Vorgeschlagenen durch persönliche oder schriftliche Information über die Aufgaben des Vorstandes für eine Kandidatur zu gewinnen. Er holt die Zustimmung der Kandidatinnen zur Kandidatur ein.
- 2.5. Mit der Einladung zur Dekanatsversammlung, auf der gewählt wird, erhalten die kfd-Gruppen eine Kandidatinnenliste mit Personalangaben zugestellt.

3. Durchführung der Wahl des Dekanatsvorstandes

- 3.1. Die Vorsitzende des Wahlausschusses gibt der Wahlversammlung einen Bericht über die Wahlvorbereitungen.
- 3.2. Die Vorsitzende des Wahlausschusses stellt die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten fest.
- 3.3. Jede Kandidatin stellt sich in Abwesenheit der Mitbewerberinnen vor. Im Anschluss an die Vorstellung erfolgt eine Personalbefragung der Kandidatin.
- 3.4. Auf Antrag eines wahlberechtigten Mitglieds ist eine Personaldebatte im Anschluss an die Vorstellung und Befragung aller Kandidatinnen durchzuführen. Die Kandidatinnen, beratende Mitglieder und Gäste nehmen an der Personaldebatte nicht teil.
- 3.5. Die Dekanatsvorsitzende, die Kassenverwalterin und die weiteren Vorstandsmitglieder und die Geistliche Leiterin werden in getrennten Wahlgängen geheim gewählt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält¹. Endet ein Wahlgang mit Stimmengleichheit, so wird eine Stichwahl durchgeführt.
- 3.6. Die Stimmen werden vom Wahlausschuss gezählt; danach wird das Ergebnis bekannt gegeben. Die Gewählten müssen ihrer Wahl zustimmen.

4. Anfechtung

Wahlen können nur aus formalen Gründen angefochten werden. Die Anfechtung hat unmittelbar nach der Wahl, jedoch spätestens vor Beendigung der Versammlung, beim Wahlausschuss mündlich oder schriftlich zu erfolgen und zwar unter Benennung der verletzten Vorschrift. Der Wahlausschuss prüft die Anfechtung und teilt das Ergebnis seiner Prüfung der Wahlversammlung mit. Wird der Anfechtung stattgegeben, muss die Wahl bzw. der angefochtene Wahlgang wiederholt werden.

1 Sollten mehr als fünf Kandidatinnen die absolute Mehrheit erreichen, sind die fünf Frauen mit der höchsten Stimmenanzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit der 5. und 6. Kandidatin findet eine Stichwahl statt